

Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Nach § 4 Absatz 2 der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach in der geltenden Fassung ist ein Gesamtelternbeirat zu bilden. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden nachfolgend geregelt:

§ 1 Bildung des Gesamtelternbeirats

1. Der GER setzt sich aus der/dem Vorsitzenden und **drei** Stellvertreterinnen/Stellvertretern zusammen.
2. Diese werden von den gewählten Elternbeiräten und –innen zu Beginn des Kindergartenjahres nach den Wahlen in den einzelnen Einrichtungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wahlberechtigt sind die gewählten Elternbeiräte, bei Abwesenheit deren gewählte Vertretungen. Wählbar sind Elternbeiräte und Vertretungen.
4. Im Übrigen finden die Bestimmungen des §§ 2, 3 und 4 der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach sinngemäße Anwendung.

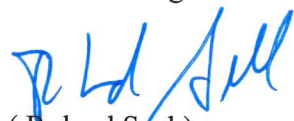
§ 2 Aufgaben des Gesamtelternbeirats

1. Der Gesamtelternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die alle Einrichtungen insgesamt betreffen. Er vertritt neben den jeweiligen Elternbeiräten die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
2. Der Gesamtelternbeirat unterstützt die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere diejenigen nach § 7 Absatz 2 der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach.
3. Der Gesamtelternbeirat dient dem Träger als Ansprechpartner bei all den Belangen, die alle Einrichtungen gleichermaßen betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang übernimmt der Gesamtelternbeirat die Koordinierungsfunktion und leitet die Informationen und Anfragen des Trägers an die Elternbeiräte aller Einrichtungen weiter, sammelt und bündelt die Rückmeldungen der einzelnen Einrichtungen und übermittelt diese an den Träger.

§ 3 Aufgabenerledigung

Zur Erledigung der Aufgaben gelten die §§ 5, 6 und 8 der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach sinngemäß.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.



(Roland Seel)
Bürgermeister